

Angelsportverein Breitungen e.V.

Merkblatt – Fischereierlaubnisscheine, gültig für alle Pachtgewässer des ASV-Breitungen e.V.

Gültig und in Kraft gesetzt am 08.09.2022 - C. Kleinsteuber, 1. Vorsitzender -

Für die Ausübung des Angelsportes in den Pachtgewässern des ASV-Breitungen e.V. gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen des Thüringer Fischereigesetzes sowie der Thüringer Fischereiverordnung. Insbesondere gelten an den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. nachfolgende Regelungen:

- 1.) Das Angeln ist nur Personen erlaubt, welche im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines sind.
- 2.) Geangelt werden darf nur mit 2 Handangeln. Davon darf nur eine Rute mit Raubfischködern bestückt sein. Pro Angel ist nur 1 Haken zulässig. (Drillinge zählen als 1 Haken)
- 3.) **Spinnangeln/Kunstköderangeln sowie das Angeln mit Köderfisch ist in der Zeit vom 15.Februar bis 30.April eines jeden Jahres in allen Gewässern des ASV-Breitungen e.V. nicht erlaubt.**
- 4.) Beim Spinn- und Flugangeln darf grundsätzlich nur mit einer Rute gefischt werden. Bereits zum Fang ausliegende Angelgeräte, wie Stippangeln u. ä., sind einzuholen.
- 5.) **Jeder Angler hat sein Angelgerät stets wirksam zu beaufsichtigen.**
- 6.) Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach § 15 der Thüringer Fischereiverordnung. Die Benutzung der Köderfischsenke (max. 1,2m x 1,2m) ist nur in der Zeit vom 01.05. bis 14.02. eines jeden Jahres zulässig. **An den Breitung See ist die Benutzung der Köderfischsenke untersagt.**
- 7.) Die Benutzung von Setzkeschern richtet sich nach §24 der Thüringer Fischereiverordnung.
- 8.) Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist untersagt.
- 9.) Es ist verboten, Blut, Spulwürmer, Molkereischlämme oder gesetzlich geschützte Lebewesen, einschließlich deren Entwicklungsstadien, in die Gewässer einzubringen bzw. zum Fischfang einzusetzen.
- 10.) Die Benutzung von berufsfischereilichen Geräten wie Reusen, Schnüren, Netzen etc. ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Die Benutzung von Echoloten ist gestattet.
- 11.) Bootsangeln ist auf allen Gewässern des ASV-Breitungen e.V., außer der Breitung Kiesgrube, verboten. An der Breitung Kiesgrube ist Bootsangeln nur mit vereinseigenen Angelbooten gestattet. Das Befahren des Gewässerabschnittes zwischen Insel und rechter Uferseite, vom Bootssteg aus gesehen, ist nur in der Zeit vom 01.Oktober bis 15.Februar eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraumes ist dieser Gewässerabschnitt für Boote gesperrt. In allen anderen Bereichen wird gegenseitige Rücksichtnahme beim Angeln vorausgesetzt.
- 12.) **Das Abspannen der Montagen oberhalb der Wasseroberfläche an der Breitung Kiesgrube ist nur in der Zeit vom 15.Februar bis 30.April eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist das Abspannen oberhalb der Wasseroberfläche verboten, Schnüre müssen abgesenkt werden.**
- 13.) Das Angeln an allen Gewässern ist nur in den dafür zulässigen Bereichen erlaubt. Kiesgrube – Einschränkungen Badestrand / Werksgelände Kieswerk (Förderbandseite) gesperrt.
- 14.) Mitglieder und Gastangler haben am Gewässer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Flurschäden sind zu vermeiden. Zivilrechtliche Ansprüche der Anlieger sind selbst zu tragen. Die Uferböschungen und Uferbefestigungen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Rutenhalter dürfen nicht aus lebenden Gehölzen angefertigt werden.
- 15.) Jeder Angler hat für Ordnung und Sauberkeit am Gewässer zu sorgen. Es ist verboten, Dosen, Flaschen, Tüten u. ä. Unrat am Gewässer zurückzulassen.
- 16.) **An den Breitung See ist das Angeln nur Mitgliedern des ASV-Breitungen e.V. bzw. nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Geangelt werden darf nur von den vorhandenen Steganlagen aus. Die Bestimmungen der „Behandlungsrichtlinie Naturschutz“ sind dabei einzuhalten, d.h. es gilt ein Betretungsverbot für den Schilfgürtel und ein Bootsangelverbot. Das Befahren mit Booten ist nur den dazu befugten Personen und aus hegefischereilichen, gewässererhaltenden Monitoringgründen gestattet. Am Hinteren See besteht in der Zeit vom 15.Februar bis 30. April eines jeden Jahres Angelverbot!! Am Breitung See sind spezielle Regelungen, wie Fangmengenbegrenzungen für Raubfische (Hecht / Zander) sowie ein bestehendes Entnahmefenster beim Hecht (60 cm bis 90 cm) strikt einzuhalten. Ist ein Raubfisch entnommen, ist das Angeln einzustellen!**
- 17.) Beim Angeln ist das Mitführen eines Unterfangkeschers (möglichst gummiert) und einer langen Lösezange Pflicht. Die Verwendung eines Gaff-Hakens ist verboten.
- 18.) Schonzeiten, vorgeschriebene Fangbegrenzungen und Mindestmaße sowie Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.
- 19.) Unregelmäßigkeiten an Gewässern, wie z. B. Fischsterben, Wasserverschmutzungen (Ölfilm usw.) sind unverzüglich dem Vorstand des ASV-Breitungen, der Gewässeraufsicht oder dem Gemeindeamt Breitungen zu melden.
- 20.) Ausweisdokumente (Mitgliedsausweis, Fangbuch, Fischereischein, Tages-, Wochen- oder Jahresangelberechtigungen) sind den Fischereiaufsehern des ASV-Brtg. e.V. auf deren Verlangen hin auszuzeigen. Verwendete Angelgeräte, zum Angeln verwendete Fahrzeuge sowie gefangene Fische, sind gemäß den Bestimmungen von ThürFischG und ThürFischAVO vorzuzeigen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist strikt Folge zu leisten, **sie vertreten im Namen des Vorstandes das Hausrecht.** Verstöße gegen entsprechende Vorschriften können den Entzug des Fischereischeines oder der Angelberechtigung zu Folge haben.

21.) Nachfolgende Fangbegrenzungen sind in den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. einzuhalten:

Hierbei ist die Sonderregelung für die Breitunger Seen, welche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zur Reduzierung des Weißfischbestandes in diesem Gewässer getroffen wurde, zu beachten! Angeln ist dort nur Mitgliedern des ASV-Breitungen e.V. erlaubt. Bei Fang eines Raubfisches Hecht oder Zander und Entnahme desselbigen aus dem Gewässer, ist zur Schonung des Raubfischbestandes das Angeln auf Raubfisch sofort einzustellen. In der Zeit vom 01. November bis 14. Februar jeden Jahres gilt am Breitunger See ein Entnahmefenster für Hecht: Es dürfen nur Fische vom Mindestmaß 60 cm bis 90 cm entnommen werden. Größere Fische sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Beim Raubfischangeln ist das Mitführen eines Unterfangeschers (möglichst gummiert) Pflicht. Die Verwendung eines Gaffhakens ist nicht gestattet!

22.) Nachfolgende Mindestmaße und Schonzeiten sind an den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. einzuhalten:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Entnahmemenge Mitglieder pro Tag	Entnahmemenge Gastangler pro Tag
Aal	1.11. – 28.02.	50 cm	3	2
Äsche	01.02. – 31.05.	35 cm	2	2
Bachforelle	01.10. – 30.04.	30 cm	2	2
Bachsaibling	01.10. – 30.04.	35 cm	2	2
Barbe	01.04. – 31.08.	40 cm	1	1
Barsch	keine	15 cm	5	3
Brasse (Blei)	keine	25 cm	3	3
Döbel	keine	20 cm	2	2
Gründling	keine	kein	-	-
Hasel	01.04. – 31.05.	20 cm	2	2
Hecht	15.02. – 30.04.	60 cm	1	1
			<i>Achtung, Entnahmefenster Breitunger See: Es dürfen nur Exemplare zwischen 60cm & 90cm entnommen werden! Größere Tiere schonend zurücksetzen!</i>	
Karausche	01.04. – 31.05.	15 cm	10	5
Karpfen	keine	35 cm	2	2
Plötze	keine	15 cm	10	5
Quappe	01.11. – 31.03.	30 cm	2	1
Rotfeder	keine	15 cm	10	5
Schleie	keine	25 cm	2	2
Wels	keine	50 cm	<i>Achtung: Maßige Welse sind in jedem Fall zu entnehmen!</i>	
Zander	15.02. – 31.05.	60 cm	2	1
			<i>Achtung: Am Breitunger See ist die Entnahme auf nur ein Exemplar begrenzt!</i>	

Information der Fischereiaufsicht

an alle Mitglieder und Gastangler des ASV Breitung e.V.

betreffend der durch die Mitgliederversammlung des ASV-Breitungen e.V. vom 01.03.2020 beschlossenen Neuregelungen bzgl. „Entnahmefenster - Hecht“ für die Zeit vom 01.11. bis 14.02 jeden Jahres sowie Aufhebung des Abspannverbotes in der Zeit vom 15.02. bis 30.04 jeden Jahres

1.) Entnahmefenster für Hecht am Breitung See

- Fische, die nicht in das Entnahmefenster fallen, sind so kurzzeitig wie möglich aus dem Wasser zu nehmen.
 - Anstelle der Rachensperre sollte der Kiemengriff Anwendung finden.
 - Beim Raubfischangeln ist eine geeignete lange Lösezange mitzuführen.
- Der Anschlag sollte beim Naturköderangeln nach erfolgtem Biss so früh wie möglich erfolgen, um ein tiefes Verschlucken des Köders zu verhindern.
 - Falls ein Fisch, der nicht in das Entnahmefenster fällt, auf Grund seiner Verletzungen getötet werden muss, so ist der Köder und Haken im Fisch zu belassen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

2.) Aufhebung des Abspannverbotes Kiesgrube Breitung

- Die Fischereiaufsicht weist hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres die Verwendung von Kunstködern sowie Köderfischen oder Fetzenködern verboten ist!!!
 - Welsangeln mit Wurm oder Boilies ist erlaubt.

wichtige Telefonnummern:

1. Vorsitzender	Christian Kleinsteuber (0151 – 19 44 04 32)
2. Vorsitzender	Jörg Pfannschmidt (0174 – 63 15 41 2)
Schatzmeister	Lutz Bernsdorf (01522 – 25 93 20 5)
Obmann Gewässer	Harry Kümpel (01577 – 33 27 55 9)
Fischereiaufsicht	Christian Kleinsteuber, Lutz Bernsdorf